

Sitzung vom 28. Februar 2024

**168. Anfrage (Einkauf von Medikamenten und anderen  
medizinischen Produkten im Universitätsspital und dem Kantons-  
spital Winterthur)**

Die Kantonsräte Thomas Anwander, Winterthur, und Josef Widler, Zürich, haben am 12. Dezember 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Neben den Personalkosten beeinflussen die Einkaufspreise für Medikamente und andere medizinische Produkte die direkten Kosten eines Spitalaufenthalts. Durch geschickte Einkaufsstrategien können solche Kosten optimiert werden, sodass am Schluss ein Spital insgesamt kostengünstiger arbeiten kann, welches positive Auswirkungen auf die Spitaltarife hat. In der Industrie gibt es beim Einkauf, oder genereller Supply Management, genannt diverse Methoden, die einzelnen Unternehmen helfen, ihre Materialkosten zu optimieren. Die beiden grössten Spitäler im Kanton Zürich verfügen gemeinsam über ein Einkaufsvolumen, welches bei einem entsprechenden Supply Management zu besseren Konditionen beschafft werden kann.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Pooling von Einkaufsvolumen

Durch das Pooling von Einkaufsvolumina können grössere Mengen zu besseren Konditionen beschafft werden.

Wie können das Universitätsspital und das KSW verpflichtet werden, die Einkaufsvolumina für Medikamente und andere medizinische Produkte zu poolen, damit entsprechende Preisvorteile realisiert werden können?

2. Öffentliches Beschaffungswesen

Gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 müssen Einkaufsvolumina über einem gewissen Schwellenwert in einem Submissionsverfahren beschafft werden.

Wie wird sichergestellt und kontrolliert, dass beim Universitätsspital und dem KSW in jedem Fall die jeweiligen Bestimmungen eingehalten werden?

3. Vertraulichkeitsklausel in Einkaufs- und Lieferverträgen  
Verträge für den Einkauf von Medikamenten und andere medizinische Produkte enthalten oft Vertraulichkeitsbestimmungen, die den Austausch von Informationen mit anderen Spitälern betreffend Preise und Lieferkonditionen verhindern.  
Ist der Regierungsrat bereit, dem Universitätsspital und dem KSW das Eingehen solcher Vertraulichkeitsverpflichtungen in Einkaufs- und Lieferverträgen zu untersagen?
4. Offenlegung von Interessenbindungen von Ärzten  
Die Auswahl von medizinischen Produkten braucht die Zusammenarbeit der Einkaufsorganisation mit den Ärzten. Das Urteil von Ärzten für bestimmte Produkte kann beeinflusst sein, in welchem Umfang sie mit den Herstellern und Lieferanten zum Beispiel in der Forschung oder in der Weiterbildung zusammenarbeiten oder unterstützt werden. Wie wird sichergestellt, dass Ärzte solche Interessenkonflikte analog den Regelungen im Pharmabereich (<https://www.scienceindustries.ch/article/23478/sexste-offenlegung-der-geldwerten-leistungen-der-pharmaindustrie>) offenlegen müssen, zum Beispiel in Form eines Transparenzregisters, welches öffentlich zugänglich ist?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thomas Anwander, Winterthur, und Josef Widler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 3:

Wie bereits bei der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 356/2023 betreffend Überrissene Preise bei Medizinprodukten dargelegt, spielt beim Einkauf von Medizinprodukten für den stationären Bereich grundsätzlich der freie Markt. Der Regierungsrat hat keine rechtliche Handhabe, in diesem Bereich überwachend oder regulatorisch einzugreifen. Die Spitälern, und somit auch das Universitätsspital Zürich (USZ) sowie das Kantonsspital Winterthur (KSW), haben jedoch die Möglichkeit, durch freiwillige Kooperationen, beispielsweise in Form von Einkaufsgemeinschaften, ihre Verhandlungsposition beim Einkauf von Medikamenten und anderen medizinischen Produkten zu stärken. Solche Kooperationen haben nicht nur Vorteile, sondern können auch Nachteile mit sich bringen, da sie oft aufwendig sind und sich die Entscheidungswege verlängern. Zudem können tiefere Preise auch bereits mit der Zentralisierung des Einkaufs innerhalb einer Einrichtung erreicht werden, was die

kantonalen Spitäler laufend tun. Die Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit (ABG) des Kantonsrates hat sich vertieft mit dem Thema Beschaffungswesen der Hochschulen und Spitäler auseinandergesetzt und dazu zwei Berichte veröffentlicht (vgl. KR-Nrn. 59/2019 und 155/2023). Im Bericht KR-Nr. 155/2023 hält die ABG unter anderem fest, dass das USZ über das am stärksten zentralisierte Beschaffungswesen verfüge, dass aber auch die übrigen Anstalten, darunter das KSW, über eine Stelle verfügten, welche Investitionen und weitere Beschaffungen zentral abwicke oder begleite.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich ist jedes Spital selber verantwortlich für die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Im Rahmen der Aufsicht gemäss § 12 Abs. 2 der Submissionsverordnung (LS 720.11) rapportieren die kantonalen Spitäler, und damit das USZ und das KSW, der Gesundheitsdirektion jährlich über sämtliche Beschaffungen, die sie im Laufe eines Kalenderjahres getätigt haben. Sie legen damit Rechenschaft ab über die Art des gewählten Verfahrens und haben dies insbesondere zu begründen, sofern sie Freihandvergaben über den einschlägigen Schwellenwerten tätigen. Daneben führt auch die Finanzkontrolle in regelmässigen Abständen Beschaffungsprüfungen bei den kantonalen Anstalten durch.

Zu Frage 4:

Wie erwähnt, hat sich die ABG in den vergangenen Jahren vertieft mit dem Beschaffungswesen der kantonalen Spitäler und Hochschulen auseinandergesetzt. Die Ergebnisse zeigen, dass die kantonalen Spitäler ausreichende Prozesse etabliert haben, die sicherstellen, dass Interessenbindungen transparent gemacht und potenzielle Interessenkonflikte vermieden werden. Demzufolge werden am USZ leitende Mitarbeitende und bestimmte Berufsgruppen dazu verpflichtet, ihre Interessenbindungen in Form eines Transparenzregisters offenzulegen. Das Transparenzregister enthält sowohl Interessenbindungen wie Anteilsbesitz an Gesellschaften der Pharma- und Medizintechnikindustrie oder Gesellschaften im Tätigkeitsbereich des USZ, Mitgliedschaften in Berufsverbänden und beruflichen Vereinigungen sowie Nebenbeschäftigungen. Der Prozess der Offenlegung wird jährlich automatisiert erfasst und es gibt entsprechende Mahnprozesse (vgl. Bericht der ABG, KR-Nr. 155/2023). Mit dem revidierten Gesetz über das Universitätsspital Zürich (USZG, LS 813.15), das am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, wurden die Offenlegungspflichten der Interessenbindungen für Kadermitarbeitende zudem gesetzlich verankert (§ 15a USZG). Das KSW hat ebenfalls in einem Reglement die melde- und bewilligungspflichtigen Nebenbeschäftigungen definiert und einen entsprechenden Prozess etabliert (vgl. Bericht der ABG, KR-Nr. 155/2023).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**